



OTIF/RID/RC/2021/39
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/39)

5. Juli 2021

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 21. September bis 1. Oktober 2021)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Änderung der Unterabschnitts 1.1.3.2 e) RID/ADR

Antrag Irlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Der Unterabschnitt 1.1.3.2 e) RID/ADR lässt die Beförderung von Gasen zu, die in besonderen Einrichtungen von Wagen oder von als Ladung beförderten Fahrzeugen / von Fahrzeugen enthalten und für den Betrieb dieser besonderen Einrichtungen während der Beförderung erforderlich sind, wie Fischtanks, ohne dass die Gase den Vorschriften des RID/ADR unterliegen.

Ziel dieses Antrags ist es, den Anwendungsbereich des Unterabschnitts 1.1.3.2 e) auch auf Gase auszuweiten, die in als Ladung beförderten besonderen Einrichtungen enthalten sind.

Zu treffende Entscheidung:

Unterabschnitt 1.1.3.2 e) RID/ADR dahingehend ändern, dass die Beförderung von Gasen, die in als Ladung beförderten besonderen Einrichtungen enthalten sind, nicht den Vorschriften des RID/ADR unterliegt.

Hintergrund

1. Seit mehr als zwanzig Jahren ist in den Technischen Anweisungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr eine Methode für die Beförderung von Wasserlebewesen im Luftverkehr vorgesehen, bei der Druckluft und Sauerstoff zur Lebenserhaltung gemäß der Sondervorschrift A302 der Technischen Anweisungen verwendet werden (siehe Anlage I). Diese Sondervorschrift lässt die Beförderung einer Flasche mit geöffnetem Ventil, die einen dosierten Luft- oder Sauerstoffdurchfluss durch einen speziell konstruierten Druckregler und einen Luftstein in das Wasser mit den Wasserlebewesen abgibt. Es handelt sich quasi um ein mobiles Aquarium. Ein solches System wurde bereits über 300.000 Mal, meist in Passagierflugzeugen, ohne Zwischenfälle eingesetzt.
2. Zu der für den Luftverkehr geltenden Sondervorschrift A302, welche die Beförderung solcher Systeme im Luftverkehr zulässt, gibt es keine Entsprechung im RID/ADR. Die am nächsten liegende Vorschrift ist die Freistellung in Unterabschnitt 1.1.3.2 e), die besagt, dass die Vorschriften des RID/ADR nicht für die Beförderung von "Gasen in besonderen Einrichtungen von Wagen oder von als Ladung beförderten Fahrzeugen / Fahrzeugen, die für den Betrieb dieser besonderen Einrichtungen während der Beförderung erforderlich sind (Kühlapparate, **Fischbehälter**, Heizapparate usw.)" gelten. Da es sich bei den Systemen nicht um "besondere Einrichtungen von Wagen/Fahrzeugen" handelt (sie werden als Ladung in einem Wagen/Fahrzeug befördert), kann diese Freistellung nicht angewendet werden. Da die Flasche mit geöffnetem Ventil befördert wird, kann auch die Verpackungsanweisung P 200 nicht eingehalten werden, so dass eine Beförderung auf der Schiene/Straße gemäß RID/ADR nicht möglich ist.

Antrag

3. Es wird vorgeschlagen, den Unterabschnitt 1.1.3.2 e) RID/ADR wie folgt zu ändern. Neuer Text ist unterstrichen dargestellt:

"e) Gasen in besonderen Einrichtungen von Wagen oder von als Ladung beförderten Fahrzeugen / von Fahrzeugen oder in als Ladung beförderten besonderen Einrichtungen, die für den Betrieb dieser besonderen Einrichtungen während der Beförderung erforderlich sind (Kühlapparate, Fischbehälter, Heizapparate usw.), sowie Ersatzgefäße solcher Einrichtungen und ungereinigte leere Tauschgefäße, die in demselben Wagen oder Fahrzeug / in derselben Beförderungseinheit befördert werden;"

Begründung

4. Umfangreiche Erfahrungen haben gezeigt, dass in sich geschlossene Systeme mit verdichtetem Gas, die als Ladung befördert werden, sicher im Flugzeug befördert werden können. Es ist zu vermuten, dass es keinen sicherheitstechnischen Grund gibt, der gegen die Aufnahme ähnlicher Vorschriften für solche Einrichtungen für den Landverkehr spricht.

Sondervorschrift A302 des Nachtrags zu den Technischen Anweisungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr

Zum Zweck der Lebenserhaltung von Wasserlebewesen während der Beförderung kann die zuständige Behörde des Herkunftsstaates und des Betreibers die Beförderung von Flaschen mit Sauerstoff, verdichtet, UN 1072, und Luft, verdichtet, UN 1002, genehmigen, wobei das Ventil /die Ventile geöffnet ist/sind, um eine kontrollierte Menge an Sauerstoff oder Luft durch einen Druckregler in das Wasser, das die Wasserlebewesen enthält, abzugeben. Die Flasche oder das Flaschenventil muss mit einer selbstdichtenden Vorrichtung versehen sein, um ein unkontrolliertes Freisetzen von Sauerstoff oder Luft zu verhindern, falls der Druckregler nicht funktioniert oder defekt oder beschädigt ist. Die Sauerstoff- oder Luftflasche muss den geltenden Teilen der Verpackungsvorschrift 200 entsprechen, mit Ausnahme der Notwendigkeit, dass die Ventile geschlossen sein müssen. Darüber hinaus gelten mindestens die folgenden Bedingungen:

- a) Der Wasserbehälter mit der angeschlossenen Sauerstoff- und/oder Luftflasche (Transporteinheit) muss so konstruiert und gebaut sein, dass er allen zu erwartenden Belastungen standhält. Es sind höchstens zwei Flaschen, davon höchstens eine Sauerstoffflasche, zugelassen.
- b) Der Wasserbehälter muss in einem Winkel von 45° zur Senkrechten in vier Richtungen für eine Mindestdauer von 10 Minuten in jeder Richtung bei laufender Sauerstoffzufuhr gekippt werden, ohne dass Wasser austritt.
- c) Die Sauerstoff- oder Luftflasche und der Druckregler müssen innerhalb der Einrichtung befestigt und geschützt sein.
- d) Der verwendete Sauerstoff- oder Luftregler muss einen maximalen Durchfluss von höchstens fünf Litern pro Minute haben.
- e) Die Sauerstoff- oder Luftdurchflussmenge zum Behälter muss auf ein Maß begrenzt sein, das zur Lebenserhaltung der Wasserlebewesen ausreicht.
- f) Die zur Verfügung stehende Sauerstoff- oder Luftmenge darf 150 % des Sauerstoff- oder Luftbedarfs für die normale Dauer der Luftbeförderung nicht überschreiten.
- g) Je 15 Kubikmeter Bruttofrachtraumvolumen darf nur eine Flasche mitgeführt werden. Unter keinen Umständen darf die Sauerstoff- oder Luftdurchflussmenge aus der Flasche einen Liter pro Minute pro fünf Kubikmeter Bruttofrachtraumvolumen überschreiten.
